

80. Nach welchen Grundsätzen hat die Aufwertung eines Anspruchs auf Rechtsanwaltsgebühren zu erfolgen?

BGB. § 242. Gebührenordnung für Rechtsanwälte §§ 85, 86.

III. Zivilsenat. Ur. v. 13. Oktober 1925 i. S. W. (Bekl.) w. Schw. (Kl.). III 532/24.

I. Landgericht Schneidemühl.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Kläger hat in einer Berufungssache vor dem Oberlandesgericht M. die Beklagte als Prozeßbevollmächtigter vertreten. Der

Rechtsstreit wurde durch Vergleich erledigt; die Vergleichsanzeige ist am 29. Oktober 1923 beim Gericht eingegangen. Durch Beschluß vom 29. November 1923 hat das Gericht den Streitwert für den Zeitpunkt des Eingangs der Vergleichsanzeige auf 6680 Bill. Mark festgesetzt. Auf Grund dieser Wertfestsetzung und der damals geltenden Gebührensätze hat der Kläger seine Gebühren auf 260 Bill. Mark berechnet. Mit der Klage verlangt der Kläger Aufwertung dieses Betrags, berechnet nach dem Wert vom 29. Oktober 1923. Er hat seine Forderung erst auf 16000 Goldmark berechnet und davon 5000 Goldmark als Teilbetrag eingeklagt. Vom Landgericht abgewiesen, hat er, nachdem inzwischen das Gericht den Streitwert des Vorprozesses anderweit, nämlich auf 5144 Bill. Mark festgesetzt hatte, beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 14148,35 Goldmark, abzüglich bezahlter 268 Goldmark, zu verurteilen. Das Oberlandesgericht hat die Beklagte zur Bezahlung von 7000 Goldmark verurteilt und die Mehrforderung abgewiesen. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

Da nach den Feststellungen des Berufungsrichters Verzug der Beklagten als Grundlage des Klagenspruchs nicht in Frage kommt, liegt der gegenwärtige Fall durchaus ähnlich wie derjenige, den der Senat durch Urteil vom 30. Januar 1925 entschieden hat. In diesem Urteil, abgedruckt RGZ. Bd. 110 S. 139, hält der Senat, wie schon bisher (vgl. III 329, 447, 605/24), so auch jetzt im wesentlichen fest. Danach ist dem Kläger die Aufwertung seiner Gebühren- und Auslagenforderung vom 29. Oktober 1923 an, als an welchem Tag die Forderung nach den Feststellungen des Berufungsrichters im Sinne des § 85 RUGD. fällig geworden ist, zuzubilligen. Der Vertreter der Revision hat sich auch in der mündlichen Verhandlung dem nicht verschlossen, daß die Rechtsprechung des Senats dem Standpunkt der Revision entgegensteht. Das Bestreben des Gesetzgebers, durch Abänderung der maßgebenden Gebührenvorschriften den Nachteilen zu begegnen, die die fortschreitende Entwertung der deutschen Währung gerade auch für den Anwaltsstand mit sich brachte, hat, wie dies schon in RGZ. Bd. 110 S. 139 erwähnt und von der Revision nicht in Abrede gezogen ist, nicht zu einem befriedigenden Ergebnis geführt und kann deshalb der Aufwertung

nicht im Wege stehen. Daß — worauf die Revision besonders hingewiesen hat — die Gebührensätze der Anwälte gerade zu der in Frage stehenden Zeit verhältnismäßig hoch bemessen waren, so daß ihre volle Goldaufwertung zu unbilligen Ergebnissen für den Schuldner zu führen geeignet ist, mag für die Festsetzung des Ausmaßes der Aufwertung zu beachten sein, kann aber nicht die Aufwertung schlechthin und grundsätzlich ausschließen. Demzufolge hat es der Berufungsrichter mit Recht für unbeachtlich erklärt, daß die gerichtliche Festsetzung des Streitwerts erst am 29. November 1923 erfolgte und deshalb vor diesem Tage weder der Kläger seine Gebührenrechnung aufstellen, noch die Beklagte diese bezahlen konnte. Dieser Umstand wäre ausschlaggebend für eine Aufwertung auf Grund Verzugs; aber er ist belanglos für die Aufwertung auf Grund des § 242 BGB., die ja nur das rein sachlich gegebene Mißverhältnis zwischen dem Wert der Forderung zur Zeit ihrer Begründung und dem gesunkenen Wert der Zahlungsmittel ausgleichen soll, mit denen der Schuldner nach Währungsrecht die Forderung zu tilgen an sich berechtigt wäre. Daß nicht erst von dem Tag an aufzuwerten ist, an welchem der Rechtsanwalt gemäß § 86 RAG. dem Schuldner die Berechnung der Gebühren mitgeteilt hat, ist in RGZ. Bd. 110 S. 139 (145) ausgesprochen und zur Sache III 447/24 bestätigt.

Daß schließlich der Berufungsrichter die Aufwertung vom 29. Oktober 1923 an zugelassen und nicht der Beklagten noch einige Tage als angemessene Zeitspanne zur Befriedigung des Klägers zugegeben hat, ist gleichfalls nicht geeignet, zur Aufhebung des Berufungsurteils zu führen. Wenn sich der Schuldner in kürzester Frist nach Fälligkeit der Forderung zur Zahlung erbieter, so wird Treu und Glaube im Verkehr, § 242 BGB., es in aller Regel mit sich bringen, daß der Gläubiger den Betrag im Nennwert entgegennehmen muß und sich auf die, meist geringe, Entwertung in dieser kurzen Zeitspanne nicht berufen kann, um eine Aufwertung zu verlangen. In diesem Sinne war es zu verstehen, daß das Urteil RGZ. Bd. 110 S. 139 (144) dem damaligen Berufungsrichter anheimgegeben hatte, zu beachten, daß dem Schuldner eine gewisse angemessene Zeitspanne zur Befriedigung des Gläubigers gelassen werden mußte. Für den gegenwärtigen Fall erhellt aus den Feststellungen des Berufungsrichters, daß die Beklagte nicht bezahlt hat; es ist

kein Gebot der Billigkeit, zu ihren Gunsten einen Zeitraum in Anrechnung zu bringen, in dem sie hätte bezahlen können, aber in Wirklichkeit nicht bezahlt hat.

Bei der Bemessung der Aufwertung hat der Berufungsrichter im Einklang mit der Klage den amerikanischen Dollar als Maßstab zugrunde gelegt. Vielleicht wäre die Bemessung nach der Lebenshaltungszahl richtiger gewesen. Indessen hat der Berufungsrichter auch nur auf 50 v. H. aufgewertet; bei dieser Sachlage erscheint die Beklagte durch die Wahl des Dollarkurses als Aufwertungsmaßstab nicht beschwert, und es kann ferner auch angenommen werden, daß damit auch dem von der Revision angeführten Umstand hinreichend Rechnung getragen worden ist, daß die Rechtsanwaltsgebühren damals verhältnismäßig hoch bemessen waren.